

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

MERKBLATT

Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (§ 123 Abs. 1 StG und Art. 93 Abs. 1 und 2 DBG) / gültig ab 1. Januar 2026

I. Steuerpflichtige Personen

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Aargau tätig sind, unterliegen für die aus dieser Tätigkeit erhaltenen Vergütungen der Quellensteuer. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Kanton Aargau, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Aargau unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden (siehe auch Ziffer IV).

Unter Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung sind jene Personen zu verstehen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere

- Verwaltungsräte einer AG
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion von juristischen Personen (Vereine, Stiftungen)
- Geschäftsführer einer GmbH

Für operative Tätigkeiten erfolgt die Besteuerung nach dem ordentlichen Quellensteuertarif. Bezieht eine Person eine Vergütung sowohl für strategische als auch für operative Aufgaben, so ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte, insbesondere Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen, die der steuerpflichtigen Person in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat oder ähnliches Organ entrichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vergütungen nicht der steuerpflichtigen Person direkt, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

III. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 23 Prozent der Bruttoleistungen (Bundessteuer von 5 Prozent inbegriffen). Sie wird nicht erhoben, wenn die von einem Schuldner einer steuerbaren Leistung ausgerichteten steuerbaren Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr weniger als 300 Franken betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

V. Verfahren

1. Das Unternehmen als Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtige Person innert 8 Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer. Die Meldung hat folgende Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person zu enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- 13-stellige AHV-Nr. (falls bekannt)
- vollständige Adresse im Ausland

2. Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Steuerbetrag gegenüber der steuerpflichtigen Person in Abzug zu bringen.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, einreicht.

3. Der Kanton Aargau rechnet im Monatsmodell ab, weshalb die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, zu erfolgen hat.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.

4. Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer.
5. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

VII. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der quellensteuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte erteilt:

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer
Tellstrasse 67
5001 Aarau

Telefon 062 835 26 66

Telefax 062 835 26 59

Internet www.ag.ch/steuern

Aarau, 2. Februar 2026 (ersetzt das Merkblatt vom 17. Februar 2025)